

Netzentgelte Strom E-Werk Schweiger OHG

Entgelte gültig ab 01.01.2026

E-Werk Schweiger
Strom aus Wasserkraft**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	20,69	7,88	159,79	2,32
Umspannung MS/NS	21,36	8,60	165,15	2,85
Niederspannung (NS)	22,92	8,77	161,03	3,24

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebe Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung und Steuerbare Versorgungseinrichtung Modul 2 und Modul 3 (ST)	Niederspannung (NS)	72,00	7,05
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Inbetriebnahme und Vereinbarungen bis 31.12.2023 (Speicherheizung, Wärmepumpen, E-Mobilität)	Umspannung MS/NS	0,00	2,90
	Niederspannung (NS)	0,00	2,90
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit pauschaler Reduzierung (Modul 1) Inbetriebnahme und Vereinbarung ab 01.01.2024, kein negativen NE	Umspannung MS/NS	max. -120,12	
	Niederspannung (NS)	max. -120,12	
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit getrennter Messung (Modul 2) Inbetriebnahme und Vereinbarung ab 01.01.2024; getrennte Messung	Umspannung MS/NS		2,82
	Niederspannung (NS)		2,82
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Zeiten In 2025: Anwendung ab 01.04.2025	Zeitraum	Q1 und Q4	
	Zeiten HT	15:00 bis 22:00	
	Zeitraum	Q1 bis Q4	
	Zeiten NT	00:00 bis 08:30	23:00 bis 24:00
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis HT Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		12,69
	Niederspannung (NS)		12,69
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis ST Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		7,05
	Niederspannung (NS)		7,05
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis NT Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		2,12
	Niederspannung (NS)		2,12

intelligentes Messsystem, getrennte Messung

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWh	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWh	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWh
Mittelspannung (MS)	90,76	108,91	127,06
Umspannung MS/NS	103,70	124,44	145,18
Niederspannung (NS)	111,21	133,46	155,70

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	26,63	2,32
Umspannung MS/NS	27,53	2,85
Niederspannung (NS)	26,84	3,24

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für MessstellenbetriebDas Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	640,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	430,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Entartfzähler	10,50
Zweitartfzähler einschl. Tarifschaltung	20,50

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BKSt 13/042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitserträgen ausgesetzt. Die Aussetzung trifft keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verechnung erforderlicher Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vorstehenden Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netznutzungsvertrag sind unverändert jedoch zu erhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,446 ³⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
AufNN / Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 ³⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ³⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ²⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,941 ³⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Befehrerung von Tarifkunden in Freising ³⁾	1,590
Befehrerung von Tarifkunden in Marzling ³⁾	1,320
Befehrerung von Tarifkunden in Oberding einschl. Schwachlasttarif ³⁾	0,051
Befehrerung von Tarifkunden Schwachlasttarif in Freising, Marzling	0,610
Befehrerung von Sondervertragskunden	0,110

³⁾ Stammlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.